

Leitfaden zur Verwendung von Fotos und Filmmaterial

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

so schnell, wie im Zeitalter von Smartphones Bilder und Filme aufgenommen sind, so schnell sind diese auch veröffentlicht. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für unser Unternehmen Fotos oder Filmmaterial zum Einsatz bringen möchten, müssen Sie die folgenden rechtlichen Aspekte berücksichtigen.

Verwenden Sie keine privaten Smartphones oder privaten soziale Netzwerke

Für das Anfertigen von Fotos oder Filmsequenzen dürfen Sie keine privaten Geräte verwenden. Nutzen Sie statt dessen die in unserem Unternehmen vorhandenen firmeneigenen Smartphones. Außerdem ist es Ihnen untersagt, die Fotos oder das Filmmaterial unter Ihrem privaten Benutzernamen zu veröffentlichen, z.B. in Ihrem privaten sozialen Netzwerk.

Veröffentlichen Sie nur mit Einwilligung des Abgebildeten

Fotos von Menschen sind personenbezogene Daten. Beachten Sie daher die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche für jede Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage fordert. Die Einwilligung für das Aufnehmen, die weitere Bearbeitung sowie das Veröffentlichen von Fotos oder Filmmaterial kann die geforderte Rechtsgrundlage bilden. Holen Sie deshalb immer schriftlich die Einwilligung des Abgebildeten ein, dass er mit der Erstellung und Veröffentlichung beispielsweise in einer Firmenbroschüre, auf unserer Unternehmenshomepage oder in einem sozialen Netzwerk, welches durch unser Unternehmen genutzt wird, einverstanden ist.

Jede Person, die auf einem Foto erkennbar ist, egal wie viele Personen auf diesem zu sehen sind, muss vor einer Veröffentlichung schriftlich einwilligen. Bei Mitarbeitern oder Kunden reicht eine allgemeine, einmalige Zustimmung, die jederzeit widerrufen werden kann, aus.

In Deutschland sind bei Kindern folgende Unterscheidungen in Bezug auf das Alter zu beachten:

- bis Vollendung des 13. Lebensjahres:
nur Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind¹⁾ erforderlich;
- ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:
 - Erteilung der Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind¹⁾ oder
 - Erteilung der Einwilligung durch das Kind in Verbindung mit der Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung¹⁾;
- ab der Vollendung des 16. Lebensjahres:
nur Einwilligung des Kindes erforderlich.

¹⁾ Zur Sicherheit sollten beide Elternteile schriftlich einwilligen: Wenn nur ein Elternteil einwilligt, kann der zweite Elternteil rechtlich gegen die Veröffentlichung vorgehen.

Prüfen Sie immer vor einer Veröffentlichung von Fotos oder Filmmaterial, ob die abgebildeten Personen eingewilligt haben oder ob sie die Einwilligung abgelehnt bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen haben. Ohne erteilte Einwilligung müssen diese abgebildeten Personen unkenntlich gemacht werden.

Fotos bei Versammlungen und Betriebsfeiern

Wenn beispielsweise bei Betriebsversammlungen oder Betriebsfeiern Fotos gemacht werden sollen, dann sollten die Teilnehmer vorab darüber informiert werden. Hierzu bietet sich besonders eine Eröffnungsrede an. Bitte weisen Sie den Fotografen darauf hin, dass er keine Personenaufnahmen gegen den Willen des Abgebildeten erstellt. Auch verfängliche Posen sind für den Fotografen tabu.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter gerne zur Verfügung.